

Italienisches Garantiegesetz vom 13. Mai 1871

Das Garantiegesetz ("La legge delle Guarentigie") vom 13. Mai 1871 wurde von der italienischen Regierung zur Lösung der Römischen Frage erarbeitet. Es garantierte dem Papst als Ausgleich für den Verlust des Kirchenstaates und seiner Stellung als weltlicher Monarch bestimmte Würden und Souveränitätsrechte. So sprach es dem Papst die Unverletzlichkeit seiner Person sowie die seiner Paläste im Vatikan, im Lateran und in Castelgandolfo aus. Darüber hinaus garantierte es dem Papst eine jährliche Dotation in Höhe von 3,2 Millionen Lire sowie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Da das Gesetz ein unilateraler staatlicher Akt war, der die Römische Frage als rein innenpolitisches Problem Italiens behandelte, wies Papst Pius IX. es mit der Enzyklika "Ubi nos" vom 15. Mai 1871 entschieden zurück. Der Papst betrachtete sich weiterhin als Gefangener im Vatikan. Die Lösung der Römischen Frage wurde erst durch die Lateranverträge von 1929 erreicht, welche das Garantiegesetz ablösten.

Quellen:

Der Gesetzestext auf Italienisch in: GIACOMETTI, Zaccaria (Hg.), Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, Tübingen 1926, S. 670-673.

Der Gesetzestext in deutscher Übersetzung in: JÄGER, Oskar / MOLDENHAUER, Franz (Hg.), Auswahl wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1893, S. 551-553, in: digitale-bibliothek-mv.de (Letzter Zugriff am: 08.08.2018).

Literatur:

GELMI, Josef, Garantiegesetz, in: Lexikon für Theologie und Kirche³ 4 (1995), S. 291.

Empfohlene Zitierweise:

Italienisches Garantiegesetz vom 13. Mai 1871, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreportagen Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 1842, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/1842. Letzter Zugriff am: 01.05.2024.